

SATZUNG

über die Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten der Stadt Waren (Müritz)

§ 1

Die ~~Kita Hort Waren West~~ der Stadt Waren (Müritz) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Zweck der Kindertagesstätte ist die Betreuung von Kindern und dient der Unterstützung auf erzieherischem Gebiet sowie der Herausbildung von grundlegenden Fähig- und Fertigkeiten als Voraussetzung zum Schulbesuch (Kindergärten) bzw. der Unterstützung der Lernprozesse im Unterricht sowie der außerunterrichtlichen Betreuung durch Spiel und Sport (Horte).

§ 3

Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Die Mittel für die Kindertagesstätte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Betriebswirtschaft, der Absicherung der Betreuung (gemäß § 2 dieser Satzung) sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der pädagogischen Zielsetzungen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die finanziellen Zuwendungen an Personen erfolgen lediglich auf der Grundlage der gültigen Vergütungsordnung.

§ 6

Bei Auflösung der Kindertagesstätte wird das Vermögen wieder zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Absprache und Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

§ 7

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten der Stadt Waren (Müritz) vom 7. Dezember 1994, die 1. Nachtragssatzung vom 1. 3. 1995 und die 2. Nachtragssatzung vom 11. 12. 1997 zur Satzung über die Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten der Stadt Waren (Müritz).

Waren (Müritz), 13. März 1998


Rhein
Bürgermeister